Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/9/13 4Ob563/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1988

Norm

ZPO §235 F
ZPO §502 Abs4 Z1 H

Rechtssatz

Zieht der Beklagte die von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze über die Zulassung von Klageänderung mit seinen Rechtsmittelausführungen nicht in Zweifel, sondern vertritt er nur die Auffassung, auf Grund der besonderen Verhältnisse des vorliegenden Falles müsse eine bestimmte Entscheidungslinie Anwendung finden, kann dies nicht im Rahmen eines (Grundsatzrevisionsrekurses) Revisionsrekurses geprüft werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 563/88
  Entscheidungstext OGH 13.09.1988 4 Ob 563/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0039723

Dokumentnummer

JJR_19880913_OGH0002_0040OB00563_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at